

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 11 (1927)
Heft: 3-4

Artikel: Ein hässlicher Nachklang
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben durch **Sperddruck** die Wörter hervorgehoben, die, im Zusammenhang gelesen, so etwas wie einen Satz ergeben. Der „einfach nackte Satz“ heißt also: Der Einzelrichter hat erkannt. Zwischen diesem „hat“ und dem dazugehörigen „erkannt“ stehen nun auf 16 Foliobogen mit 444 Zeilen ihrer 3684 Wörter (in einer verlorenen Ferienstunde gezählt!), und es gibt offenbar immer noch Leute, die da glauben, das sei nun ein Satz. Daß in diesen Satz, zwischen „hat“ und „erkannt“ hinein eine Unmenge wirklicher Sätze ohne rechte Verbindung mit dem Rahmensatz geschoben sind, stört diese Leute offenbar wenig.

Für wen aber werden diese Urteile geschrieben? Für die Richter? Doch wohl für die streitenden Volksglieder! Kann aber ein Mann aus dem Volke das verstehen? Wer außer den Fachleuten versteht das?

Daß die ganze Satzböggerei nicht nötig ist, beweist das Bundesgericht, dessen Kanzlei das Sagungeheuer auflöst in einzelne, für sich verständliche Teile. Nach ihrem Muster ist z. B. folgendes Urteil eines landwirtschaftlichen Schiedsgerichts gefaßt. Es stammt aus demselben Bezirke wie das erste; das landwirtschaftliche Schiedsgericht ist aber nicht an die Vorschrift gebunden.

**Landwirtschaftliches Schiedsgericht
des Bezirkes A.**

Urteil vom 13. März 1926.
Mitwirkende: (11 Zeilen)

In der Sache
der B. C., Klägerin,
vertreten durch
gegen
D. E., Beklagte,
vertreten durch
betreffend

über die Streitfragen:

1. Ist die Klägerin verpflichtet (2 Zeilen)
 2. Ist die Beklagte verpflichtet (5 Zeilen)
- hat sich nach den Urkunden, der Haupt- und Augen-
scheinverhandlung ergeben:
- A) (10 Zeilen)
 - B) (35 Zeilen)
 - C) (25 Zeilen)
 - D) Die Klägerin hat zur Klagebegründung im wesentlichen
vortragen lassen:
I. In bezug auf (12 Zeilen)
II. In bezug auf (11 Zeilen)
 - E) Die Beklagten haben zur Klagebeantwortung anführen lassen:
I. . . . (16 Zeilen)
II. . . . (12 Zeilen)

Das Schiedsgericht hat erwogen:

1. Die Streitigkeit (3 Zeilen)
2. Die Natur der Klagen (30 Zeilen)
3. Nach § 10 (19 Zeilen)
4. In das Unternehmen (21 Zeilen)
5. Nach § 114 (111 Zeilen)
6. Die Kosten dieses Verfahrens (3 Zeilen)

Das Schiedsgericht hat demnach erkannt:
1—9. . . . (40 Zeilen)

Hier ist also das ganze Urteil in 4 Teile aufgelöst. Der erste enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Richter, sowie das Datum, der zweite nennt die Streit-sache und die Gründe der Parteien, der dritte die Gründe des Gerichts, der vierte das eigentliche Urteil. Nach diesem Muster ließe sich auch das erste Urteil leicht gliedern. Auch dort sind diese Teile ja unterschieden, aber nur durch **Satzglieder** (2. „gestützt auf“, 3. „aus folgenden Gründen“, 4. „erkannt“); hier ist, nach den einleitenden Förmlichkeiten, jedem Teil ein eigener Satz gewidmet, aber nur so ist es dem Nicht-Fachmann möglich, das Ganze zu überblicken und das Urteil beim ersten

Hören oder Lesen einigermaßen zu verstehen. Wir fragen noch einmal: Für wen sind die Urteile bestimmt?

Schonung altererbter Formen ist eine schöne Aufgabe, aber man darf auch diesen Heimatschutz nicht über-treiben. Weg mit dem Zopf!

Ein häßlicher Nachklang.

Unser schweizerischer Sprachfriede hängt nicht zum wenigsten von der Persönlichkeit ab, die das Welschtum in der deutschen Schweiz amtlich vertritt, vom Professor für französische Sprache und Literatur an der Eidgenös-sischen Technischen Hochschule in Zürich. Die Art, wie er außerhalb des Hörsaals das welschschweizerische Wesen verkörpert und uns Deutschschweizer behandelt, kann das Verhältnis von Deutsch und Welsch so oder anders beein-flussen, und wenn er aus Zürich für ein Genfer Blatt öffentliche Briefe schreibt, können diese so oder anders wirken. Einen mißlichen Eindruck macht eine Lettre de Zurich von Paul Seippels Nachfolger, Pierre Kohler, über die „Fête de Pestalutz“ in Nr. 56 der Genfer „Suisse“ (über deren Schriftleitung man im Blatte keine Angaben findet außer der Haus- und der Telephonnum-mer). Nach einigem teils harmlosem, teils blasphemem Geschwätz über unsere Pestalozzifeiern kommt er mit einer giftigen Wendung auf die Feier der Zürcher Uni-versität zu sprechen:

On sait sourire ici, s'il arrive q'on s'y ennuie, avec beaucoup de dignité. Ainsi, vendredi dernier, en l'aula de l'Université, une foule s'écrasait pour déguster le morceau capital de la cérémonie, un discours d'un professeur venu tout exprès de Berlin pour entretenir Zurich d'un Zurichois. Les bâillements ont été très déce-mment étouffés et les montres tirées avec discrétion! En contemplant ce fantôme incolore de pâle Germanie, je revoyais dans la même chaire de riches marbres le visage si vivant, tout méridional de Paul Valéry, qui occupait le même siège, entre-tenait le même public, au début de l'hiver. La comparaison aurait eu de qui enchanter un germanophile, ce que je ne suis certes pas.

Zurich a fait beaucoup mieux que d'écouter le discours, du reste très substantiel me dit-on (des pâtes bouillies servies sur une assiette froide sont une nourriture solide) de ce grave Prus-sien (Es werden dann das Pestalozzianum, die Pestalozzi-Gesellschaft und die Gedächtnis-Ausstellung erwähnt.)

Wäre es wirklich undenkbar, daß an einer Genfer Rousseaufeier, an der alle einheimischen Rousseaukenner bei irgend einer Gelegenheit zum Worte gekommen sind, schließlich auch ein professeur reden könnte venu tout exprès de Paris pour entretenir Genève d'un Genevois? Wenn sich Herr Professor Kohler darüber wundert, daß ein Norddeutscher und zwar gerade Professor Spranger aus Berlin der Redner war, beweist er nur, daß er von der Sache, über die er spottet, nicht viel versteht. Wenn er aber vor seinem geistigen Auge an jener Stätte die Gestalt Paul Valérys in so glänzendem Lichte wieder auftauchen sah, so dürfte er damit ziemlich allein stehen. Durchaus wohlwollende Teilnehmer jenes Abends ver-sichern, daß sie den Franzosen kaum gehört, geschweige denn verstanden haben, weil er mit empörender Gleich-gültigkeit gegenüber der „Zuhörerschaft“ gesprochen habe. Von solchen aber, die es hörten und verstan-den, konnte man vernehmen, es sei nichts weniger als substantiel gewesen, was Kohler, wenigstens vom Hören-sagen („me dit-on“), der Rede Sprangers nachsagen muß. Ob uns einer etwas zu sagen habe oder ob er ein Schwärzer sei, darauf kommt es uns an, nicht auf die Gesichtsfarbe.

Wenn Pierre Kohler seinen welschen Brüdern aus Zürich solche hämische Briefe schreibt, tut er ihnen und uns Deutschschweizern einen schlechten Dienst.